

Satzung des Feuerwehrvereins Teurow e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen - Feuerwehrverein Teurow e.V. -
- (2) Sitz des Vereins ist Teurow.
- (3) Der Verein soll in das Register eingetragen werden.

§ 2 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist:

- Förderung des Feuerlöschwesens in Teurow
- Zusammenführung aller an der Feuerwehrarbeit interessierten Bürger
- Unterstützung der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Halbe **Löschgruppe Teurow** in engen Zusammenwirken mit dem Löschgruppenführer
- Förderung von Kontakten zu anderen Feuerwehren und Vereinen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes - Steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Bürger werden.
- (2) Körperschaften des öffentlichen Rechts, Betriebe, Genossenschaften, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen und Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um das Feuerlöschwesen verdient gemacht haben. Dies ist nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung möglich. Die Vorschläge sind an den Vorstand zu richten.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austritterklärung zum Ende des Kalenderjahres, gerichtet an ein Vorstandsmitglied
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausstoß ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Mitgliederversammlung muß die Änderung bestätigen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie ist durch den Vorstand unter Einbehaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch persönliche Einladungen mittels einfachen Briefes und durch einen öffentlichen Aushang.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlüsse der Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand,
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe erfordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Sollte keine Beschlußfähigkeit festgestellt werden, so ist innerhalb von 4 Wochen ein neuer Termin für die Mitgliederversammlung festzulegen. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlußfähig, wenn weniger als 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (6) Der Schriftführer protokolliert den Ablauf der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeitrag bis zum Ende des 1. Quartals zu zahlen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann dem Vorstand ermächtigen, Rentnern, Schülern und Studenten die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen. Ehrenmitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen, aber mindestens den Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Halbe, die es zur Förderung des Brandschutzes in der Gemeinde Halbe OT Teurow zu verwenden hat.

Festgestellt am 28.08.1998

Änderung am 06.11.1998.